

**Satzung des Marktes Metten
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Friedhofes Berg
vom 30.03.2010**

Arbeitsfassung; Stand: 1. Dezember 2015

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Grabgebühren
- § 3 Bestattungsgebühren, Umbettungsgebühren
- § 4 Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Metten folgende

Satzung

§ 1

Bemessungsgrundlage

- 1) Der Markt Metten erhebt für die Inanspruchnahme seiner Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen im Friedhof Berg Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Überführungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren
- 3) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Grabgebühren

- 1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
 - a) eine bestehende Grabstätte 31,95 € pro Jahr.
 - b) für eine neu erworbene Grabstätte 31,95 € pro Jahr.
- 2) Für die im Friedhof Berg am 01.08.2004 bereits bestehenden Grabstellen wird erstmals eine Nutzungsgebühr erhoben, soweit die letzte Bestattung vor dem 01.08.1984 erfolgt ist. Für später erfolgte Bestattungen wird jeweils nach Ablauf von 20 Jahren eine Nutzungsgebühr erhoben.

- 3) Die Gebühr beträgt für die Nutzung
 - a) der Urnennischen **Nr. 1 bis 15 (erbaut 2004)** 39,38 € pro Jahr.
 - b) der Urnennischen **Nr. 16 bis 30 (erbaut 2010)** 52,18 € pro Jahr.
 - c) der Urnengräber **Nr. 1 bis 4 (erbaut 2010)** 65,29 € pro Jahr.

- 4) a) Für die Bereitstellung der Steinplatte vor den Urnennischen Nr. 1 bis 15 beträgt die Gebühr einmalig 35,00 €.
- b) Für die Bereitstellung der Steinplatte vor den Urnennischen Nr. 16 bis 30 beträgt die Gebühr einmalig 47,60 €.
- c) Wird die Ruhefrist für eine Urnennische nicht mehr verlängert und hat der Markt Metten für die weitere Aufbewahrung des Inhalts einer Urne zu sorgen, so ist für die Urnennischen eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Urne zu entrichten.

- 5) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Jahresbeträge nach den Absätzen 1 und 3.

- 6) Die Gebühren nach den Absätzen 1 mit 4 werden für die gesamte Ruhefrist bzw. die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus erhoben. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts gemäß Abs. 3 wird die Gebühr für den Zeitraum der Verlängerung im Voraus erhoben.

- 7) Die Gebühren werden mit der Zuteilung des Grabes bzw. mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts fällig.

§ 3

Bestattungsgebühren; Umbettungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt für eine Urnenbestattung in der Erde **107,00 €.**

- 2) Die Gebühr für die Urnenbeisetzung in der Urnenwand beträgt **84,00 €.**

- 3) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche beträgt
 - a) während der Ruhefrist **535,00 €.**
zzgl. 33,00 €/ Arbeitsstd.

 - b) nach Ablauf der Ruhefrist **288,00 €.**
zzgl. 33,00 €/ Arbeitsstd.

Überführungsgebühren sind hierbei nicht berücksichtigt.

- 4) Die Gebühr für die Umbettung einer Urne vom Friedhof Metten zum Friedhof Berg oder umgekehrt beträgt **35,00 €.**
- 5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 mit 3 werden mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung erhoben.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

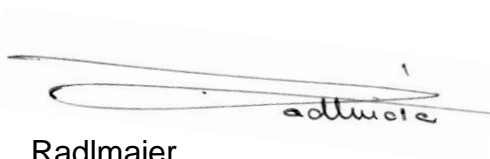
Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt zum 01.04.2010 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in Berg vom 01. August 2004 außer Kraft.

Metten, den 30.03.2010

M a r k t M e t t e n



Radlmaier

1. Bürgermeister

